

Kurzinformation zur Sportversicherung

Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)

Stand: 01.01.2017

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der BLSV für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, das nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.



Das Sozialwerk des BLSV setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zulasten der Gemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder, Vereine und Verbände muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.



Die Versicherungsleistungen sind nachfolgend in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden:

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und D&O-Deckung
- Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung erhalten Sie im Versicherungsbüro beim BLSV.

Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Bayerischen Landes Sportverband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Telefon: 089 6931344 30
E-Mail: vsbmuenchen@arag-sport.de
www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
40464 Düsseldorf
Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

Geben Sie bei jedem Schriftwechsel die Vereinsnummer des BLSV an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

EUROPA Versicherung AG

ARAG SE

Die Leistungen der Sportversicherung

gültig ab: 01.01.2017

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrags des BLSV gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein beziehungsweise dem Ausscheiden des Vereins aus dem BLSV.

I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

2.500 Euro	für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
5.000 Euro	für Nichtverheiratete bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
7.500 Euro	für Nichtverheiratete ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
10.500 Euro	für Verheiratete unabhängig vom Alter

Die Versicherungssumme erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind um **2.000 Euro**.

Für den Invaliditätsfall:

41.000 Euro	Grundsumme
205.000 Euro	Höchstsumme

Leistungsbeschreibung für Invaliditätsentschädigungen:

Bei einem Invaliditätsgrad

- bis 20 Prozent erfolgt keine Leistung,
- von 20 Prozent bis 25 Prozent erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
- über 25 Prozent bis 50 Prozent wird der 25 Prozent übersteigende Satz dreifach,
- über 50 Prozent bis 75 Prozent wird der 50 Prozent übersteigende Satz sechsfach,
- von 75 Prozent bis 100 Prozent wird der 75 Prozent übersteigende Satz achtfach entschädigt.

Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von 100 Prozent wird in Abänderung der progressiven Bewertungsstaffel eine Invaliditäts-Höchstsumme von **205.000 Euro** entschädigt.

Weitere Leistungen:

15.500 Euro	für Reha-Management Kosten
5.000 Euro	für Serviceleistungen
10 Euro	Krankenhaustagegeld ab dem ersten Tag
5 Euro	pro Tag Kosten für Nachhilfestunden, wenn Schüler länger als vier Wochen durch einen Versicherungsfall der Schule fernbleiben müssen, maximal 500 Euro.

II. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis

3.000.000 Euro	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
260.000 Euro	für Mietsachschäden an fremden unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen
3.850 Euro	für Schlüsselverlust (20 Prozent, mindestens 50 Euro Selbstbeteiligung je Versicherungsfall).

Bei Luftsportrisiken (Unterhaltung von Segelfluggeländen, Betrieb von Flugmodellen, Besitz und Betrieb von Startwinden) gelten folgende Versicherungssummen:

512.000 Euro	für Personenschäden und
255.000 Euro	für Sachschäden.

Bei Verwendung von Flugmodellen bis maximal fünf Kilogramm ohne Düsen- oder Raketenantrieb gilt folgende Versicherungssumme:

70.000 Euro	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.
--------------------	--

III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt. Die Versicherungssummen betragen je Ereignis **3.000.000 Euro** für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden.

IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittsschaden). Die Versicherungsleistungen betragen je Verstoß **55.000 Euro**, höchstens jedoch **165.000 Euro** im Versicherungsjahr.

V. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **7.500 Euro** und **55.000 Euro** je nach Organisation und Schadenereignis.

VI. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **75.000 Euro**.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt **250 Euro**. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwalts.

VII. Krankenversicherung

Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Er bietet Kostenersatz für

- Zahnschäden bis 40 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens **2.000 Euro**;
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **75 Euro** je Schadenfall;
- Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis **1.050 Euro** je Schadenfall;
- Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts.